



Dienstleistungsvertrag Eigenverbrauch ZEV/vZEV Komfort Abrechnungsdienstleistungen

1. Grundlage

Als Basis zur Gültigkeit dieses Vertrages bedingt es eine gültige Gründung oder einen bestehenden Verbund zum Eigenverbrauch ZEV / vZEV und unter Punkt 4.0 Angaben zur Messung wurde die Messung durch IWM ausgewählt.

2. Antragsteller und Objekt(E) (Grundstück, auf dem sich die Produktionsanlage befindet, Art. 14 EnV)

Grundeigentümer		Bevollmächtigter des/der Grundeigentümer	
Firma		Firma	
Name, Vorname		Name, Vorname	
Strasse, Nr.		Strasse, Nr.	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
E-Mail		E-Mail	
Telefon		Telefon	

ZEV/vZEV

ZEV/vZEV Bezeichnung	ZEV/vZEV-Nr.*	
	Kurzbezeichnung*	

* Diese Bezeichnung wird durch IWM vergeben, bitte ausfüllen wenn bereits bekannt.

3. Vertreter des ZEV/vZEV

☐	Der Vertreter entspricht dem Grundeigentümer
☐	Abweichender Vertreter des ZEV

Firma		Vorname, Name	
Strasse, Nr.		PLZ, Ort	
E-Mail		Telefon	

4. Angaben zur Messung

☒	Messung durch IWM (ZEV und vZEV, Dienstleistungen gemäss Preisblatt ZEV/vZEV Komfort der InfraWerkeMünsingen)
-------------------------------------	---

Der Grundeigentümer versichert mit seiner Unterschrift, dass der ZEV ordnungsgemäss gegründet wurde, insbesondere die Vorgaben von Art. 16 Abs. 4 EnV eingehalten wurden. Er nimmt zur Kenntnis, dass er mit Beginn des Eigenverbrauchs die Verantwortung für die Versorgung der am ZEV beteiligten Endverbraucher übernimmt (Art. 17 Abs. 2 Satz 2 EnG).

4.1 Messkonzept ZEV/vZEV Komfort

Messkonzept vorhanden	☐ ja	☐ ausarbeiten	☐ ja
Umsetzbarkeit	☐ möglich	☐ Anpassungen Messpunkte nötig	☐ möglich ab.....

Wird durch IWM ausgefüllt.



5. ERGÄNZENDE HINWEISE FÜR DEN GRUNDEIGENTÜMER

-
- 5.1 Meldepflichten (Art. 18 EnV): Der Grundeigentümer hat IWM mindestens 3 Monate im Voraus über die Auflösung des ZEV/vZEV und über den Einsatz eines Stromspeichers und dessen Verwendungsart zu informieren. Über den Austritt eines Endverbrauchers aus dem ZEV ist IWM unverzüglich zu informieren. Die Informationen haben schriftlich (an IWM InfraWerkeMünsingen, Aeschstrasse 25, 3110 Münsingen) oder per E-Mail (info@inframünsingen.ch) zu erfolgen.
-
- 5.2 Haftung: Der Grundeigentümer haftet gegenüber IWM für sämtliche an seinem bzw. dem Messpunkt des ZEV entstehenden Kosten (Netzentgelt, Energiebezug, Steuern, Abgaben).
-
- 5.3 Der Grundeigentümer nimmt zur Kenntnis, dass die Meldepflicht bezüglich der Nutzung der elektrischen Hausinstallationen weiterhin eingehalten und die periodische Kontrolle der elektrischen Anlagen vollzogen werden kann. Es gilt die Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV 734.27)
-

6. ABRECHNUNG

-
- 6.1 Die IWM ergänzen die Messinfrastruktur, falls nötig, um die im Folgenden beschriebene Abrechnungsdienstleistung erbringen zu können.
-
- 6.2 Periodisch ermitteln die IWM pro Verbrauchszähler die Energiemengen, welche aus dem Netz und aus der PV-Anlage verbraucht wurden. Für die Energiemengen aus dem Netz werden Kosten der Netznutzung sowie Energielieferung verrechnet. Die eigenverbrauchten Energiemengen aus der PV-Anlage werden als Energielieferung gemäss der Meldung in Anhang 1 (Preis internes Stromprodukt) den teilnehmenden Parteien verrechnet und entsprechend den Angaben unter Ziffer 7 der begünstigten Person rückvergütet. Mittels der Meldung in Anhang 1 kann der Preis für das interne Stromprodukt jederzeit geändert werden.
-
- 6.3 Die IWM erhalten die Vollmacht, alle Forderungen gegenüber den als „teilnehmende Parteien“ Bezeichneten einzufordern und zulässige wie angemessene Inkassomassnahmen zu treffen (Einbau/Umschalten Prepay-Modus, Einstellung der Stromlieferung). Mit Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigen die Teilnehmenden des Eigenverbrauchsgemeinschaft und der Vertreter, dass sie die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen ausreichend in Kenntnis gesetzt haben bzw. neu dazu kommende Mieter und Pächter in Kenntnis setzen werden.
-
- 6.4 Die IWM erheben gemäss aktuell gültigem Preisblatt ein Grundpreis und eine Abrechnungspauschale. Der Grundpreis wird den teilnehmenden Parteien in Rechnung gestellt. Die Abrechnungspauschale wird:**
- | | |
|--------------------------|---|
| ☐ | im Rahmen der Rückvergütung vollumfänglich dem Produzenten belastet (Empfehlung IWM) |
| ☐ | im Rahmen der Stromrechnung jedem Bewohner für seinen Verbrauchszähler belastet |
-
- 6.5 Die Rechnungsstellung für den Grundpreis des Netzanschlusspunktes, den Verbrauch der PV-Anlage und die Verluste im ZEV-Netz erfolgt an die unter Ziffer 7 als begünstigt bezeichnete Person.
-
- 6.6 Für die Forderungen aus den in Absatz 2 aufgeführten Energiemengen (Netznutzung, Energielieferung) haftet ausschliesslich die teilnehmende Partei. Eine Rückvergütung an die unter Ziffer 7 als begünstigt bezeichnete Person für die von der teilnehmenden Partei aus der PV-Anlage eigenverbrauchten Energiemenge erfolgt nur, wenn die teilnehmende Partei die entsprechende Forderung den IWM bezahlt hat.
-



7. RÜCKVERGÜTUNG

**Die Überschussenergie aus der Produktionsanlage wird in das Verteilnetz der IWM eingespeist.
Die IWM vergüten nach den jeweils gültigen Vergütungssätzen an**

- ☐ den/die Vertreter/in des ZEV/vZEV
- ☐ den Betreiber der Produktionsanlage (sofern verschieden)

Name/Firma

Adresse

Die Überweisung erfolgt an folgende Bank- oder Postverbindung

Name des Finanzinstituts

IBAN

Lautet auf

Mehrwertsteuer - Der Begünstigte ist

- ☐ nicht mehrwertsteuerpflichtig
- ☐ mehrwertsteuerpflichtig

MwSt.-Nummer

Grundsätzlich unterliegt die Rückvergütung der Überschussenergie den MwSt-Bestimmungen. Das heisst, dass die IWM zusätzlich zur Rückvergütung auch den MwSt-Anteil entrichtet. Dieser wird einerseits von den IWM als Vorsteuerabzug geltend gemacht und muss andererseits vom Begünstigten als MwSt-Einnahme verbucht und mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung als MwSt-Einnahme abgerechnet werden.

Oben definiertes Vorgehen greift bei mehrwertsteuerpflichtigen Begünstigten. Ist der Begünstigte hingegen nicht mehrwertsteuerpflichtig, wird auf eine Abrechnung der MwSt-Anteile verzichtet.

Der Grundeigentümer bestätigt mit seiner Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

Das Formular senden Sie uns bitte an info@inframuensingen.ch oder per Post zu.



ANHANG 1 MITTEILUNG PREIS INTERNES STROMPRODUKT

ZEV/vZEV	
ZEV/vZEV Bezeichnung	ZEV/vZEV-Nr.*
	Kurzbezeichnung*
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	3110 Münsingen
* Diese Bezeichnung durch IWM vergeben, bitte ausfüllen falls bekannt.	

Abrechnungsdienstleistungen

Für die Abrechnungsdienstleistung ZEV/vZEV Komfort einigen sich der Produzent (Eigentümer der PV-Anlage) und die Teilnehmer des ZEV/vZEV auf einen Preis für die eigenverbrauchte Energie aus der PV-Anlage.

Der ZEV/vZEV nimmt zur Kenntnis, dass gemäss Art. 16 Abs. 3 der Energieverordnung die Kosten für das interne Stromprodukt (im Folgenden definiert) die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts (Netz, Energie, Abgaben, Systemdienstleistungen) nicht übersteigen dürfen.

Die Festlegung dieses Preises ist Sache des Produzenten und der teilnehmenden Parteien. Die IWM überprüfen das interne Stromprodukt nicht auf die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben.

Der Preis des internen Stromprodukts kann mittels dieser Meldung jederzeit geändert werden.

Preis internes Stromprodukt / «Strom vom Dach»

Rp./kWh exkl. MwSt.	
Gültigkeit ab	☐ ab Inbetriebsetzung ZEV/vZEV
	☐ ab Datum

Die Vergütung erfolgt an den im Vertrag bezeichneten Begünstigten (VertreterIn des ZEV/vZEV oder ProduzentIn)

Mit der Unterschrift bestätigt der/die VertreterIn des ZEV/vZEV, dass der angegebene Preis der Abmachung mit allen teilnehmenden Parteien gem. Anhang 2 des Meldeformulars ZEV/vZEV entspricht, dass diese darüber ausreichend informiert und in Kenntnis gesetzt wurden. Bei Schäden infolge unterlassener oder verspäteter Information an die Teilnehmer des ZEV/vZEV haftet der Vertreter gegenüber den IWM für diese Schäden

Ort, Datum	Unterschrift VertreterIn ZEV/vZEV
------------	-----------------------------------

Das Formular senden Sie uns bitte an info@inframuensingen.ch oder per Post zu.



ANHANG 2 FORMULAR MUTATION VERTRETERIN ZEV/vZEV

Ansprechpartner Wechsel

Bezeichnung ZEV/vZEV		
ZEV/vZEV Bezeichnung	ZEV/vZEV-Nr.*	
	Kurzbezeichnung*	
	Strasse, Nr.	
	PLZ, Ort	3110 Münsingen

* Diese Bezeichnungen sind gemäss Vertrag auszufüllen.

Bisherige VertreterIn ZEV/vZEV (Ansprechpartner)	
Firma	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
E-Mail	
Telefon	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Neue VertreterIn ZEV/vZEV (Ansprechpartner)	
Firma	
Name, Vorname	
Strasse, Nr.	
PLZ, Ort	
E-Mail	
Telefon	
Ort, Datum	
Unterschrift	

Falls in dieser ZEV-Konstellationen Vergütungen an den Ansprechpartner erfolgen, sind die Kontoinformationen des neuen Ansprechpartners nachfolgend zu erfassen

Name des Finanzinstituts	
IBAN	
Lautet auf	